

Alle relevanten Kräfte angemessen berücksichtigen: Änderung des Geschäftsreglementes des Kantonsrates

Antrag vom 14. September 2020

GRÜNE-Fraktion (Sprecher: Gschwend-Altstätten)

Gutheissung mit folgendem Wortlaut:

Das Präsidium wird eingeladen, im Rahmen seines Berichts «Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022» einen Entwurf zu unterbreiten, um dem Kantonsrat auf Beginn der Amtsdauer 2020/2024/2024/2028 eine Vorlage zur Beratung und Beschlussfassung mit der nachfolgenden Änderung von Art. 24 Abs.1 GeschKR vorzulegen: Als Fraktion gilt eine Gruppe von mindestens fünf Mitgliedern des Kantonsrates.

Begründung:

Sowohl bei der Vorbereitung der Geschäfte des Kantonsrates wie auch in den Ratsverhandlungen spielen die Fraktionen eine zentrale Rolle. Es liegt im Interesse des Parlamentes, dass sich möglichst viele Ratsmitglieder einer Fraktion anschliessen und eingebettet in einer Fraktion im Parlamentsbetrieb mitwirken können.

Dabei sollen die Fraktionen nach Möglichkeit eine gemeinsame politische Ausrichtung repräsentieren, um die Wählerstärken im Kantonsrat und in den parlamentarischen Kommissionen abzubilden. Die Mindestgrösse der Fraktionen darf folglich nicht zu hoch angesetzt werden. Es ist angemessen, dass sich auch der St.Galler Kantonsrat der schweizweit verbreiteten Praxis anschliesst und eine Mindestgrösse der Fraktionen von fünf (statt sieben) Mitgliedern vorsieht.

Diese Frage ist im Präsidium schon mehrmals erörtert worden. Die Staatskanzlei hat eine umfassende Auslegeordnung dieser Fragestellung gemacht. Die Behandlung des Berichtes «Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022» kann genutzt werden für eine einlässliche Erörterung der Frage «Mindestgrösse der Fraktionen». Dies hat den Vorteil, dass der Kantonsrat sachlich und unbeeinflusst von der Zusammensetzung der nächsten Amtsdauer über die richtige Mindestgrösse der Fraktionen befinden kann.